
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 21.01.2013

Beratung:	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	31.01.2013
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am:	12.02.2013
Beschluss:	..x. Gemeindevertretung	Sitzung am:	26.02.2013
		Beschluss-Nr.:	G 27/ 446/ 13

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass werden im Jahr 2013 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Wildau festgesetzt:

03. März 2013, 08. September 2013, 06. Oktober 2013, 03. November 2013,
15. und 22. Dezember 2013.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat durch Schreiben vom 09.01.2013 (Posteingang vom 14.01.2013) für das Jahr 2013 aus folgenden Anlässen die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt:

1	03. März 2013	Reisemarkt	(Spezialmarkt)
2	08. September 2013	Baummesse	(Spezialmarkt)
3	06. Oktober 2013	Herbstmodefestival mit Centergeburtstag	(Volksfest)
4	03. November 2013	Fit + Gesund Ausstellung	(Spezialmarkt)
5	15. Dezember 2013	Weihnachtsmarkt	(Spezialmarkt)
6	22. Dezember 2013	Weihnachtsmarkt	(Spezialmarkt)

Im Jahr 2013 wurde bisher kein verkaufsoffener Sonntag in Anspruch genommen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz Brandenburg erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Gemeindevertreterbeschluss.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der IHK, des Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die Kirchen am Verfahren beteiligt.

Die Gewerkschaft ver.di hat durch Schreiben vom 18.01.2013 eine negative Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage). Eine Stellungnahme der Kirchen lag bis zur Erarbeitung der Beschlussvorlage nicht vor. Die anderen am Verfahren beteiligten Institutionen/ Einrichtungen unterstützen die Absicht, die Möglichkeit zu schaffen, an den o.g. Sonntagen die Verkaufsstellen aus den o.g. Anlässen in der Gemeinde Wildau offen zu halten.

Trotz der o.g. Stellungnahme der Gewerkschaft ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine positive Entscheidung der Gemeindevertretung in der Sache auf Grund der Vorschriften des BbgLÖG möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:

abgelehnt:

zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Gemeindevertretung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt
Vorsitzender der Gemeindevertretung



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau
vom 26.02.2013**

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr.46) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

**03. März 2013 (Reisemarkt),
08. September 2013 (Baumesse),
06. Oktober 2013 (Herbstmodedefestival),
03. November 2013 (Fit + Gesund Ausstellung),
15. und 22. Dezember 2013 (Weihnachtsmarkt)**

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Im öffentlichen Interesse tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 22. Dezember 2013.

Wildau, den 26.02.2013


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Wildau aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Wildau, den 26.02.2013


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Gemeinde Wildau
Hauptverwaltung
Frau Manuela Vogel
K.-Marx-Str. 36
15745 Wildau

**Fachbereich 12
Handel**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bezirk Cottbus

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Heike Plechte

Telefon: 0355 47858-0
Durchwahl: 0355 47858-30
Telefax: 0355 47858-24
Mobil: 01728406571
heike.plechte@verdi.de
www.cottbus.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

18. Januar 2013

PI/wah

Sonntagsöffnung 2013 Gemeinde Wildau

Sehr geehrte Frau Vogel,

die von Ihnen an Frau Astrid Westhoff, stellv. Landesbezirksleiterin, gerichtete Bitte zur Stellungnahme ist zuständigkeitshalber an den ver.di Bezirk Cottbus geleitet worden.

Ich möchte Ihnen für die Gewerkschaft ver.di zum Antrag des A10 Center Wildau auf Sonntagsöffnung für 2013 folgende Stellungnahme abgeben:

Nach der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der IHK, des HBB sowie der Gewerkschaft ver.di sollen gemäß Ziffer 7 der Einzelhandelsverband, Gewerkschaften und Kirchen **in geeigneter Weise** beteiligt werden. Ich sehe es in keiner Weise, dass die Gemeinde Wildau hier mit Ernsthaftigkeit einen Beteiligungsprozess anstrebt, wenn wir am 15.01.2013 ein Schreiben bekommen und mit einer 3-Tagefrist (!) eine Antwort geben sollen.

Ein kommerzielles Unternehmen hat einen Antrag gestellt, für dessen Bewilligung es derzeit in der Gemeinde Wildau keine Rechtsgrundlage gibt. Er ist also abzulehnen.

Die Gemeinde Wildau muss für eine etwaige ordnungsbehördliche Verordnung nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz doch zunächst prüfen, welche Ereignisse im Gemeindegebiet ausnahmsweise eine Sonntagsöffnung rechtfertigen können. Die politischen Entscheidungsträger haben dann die politische Verantwortung dafür zu übernehmen, ob von einer evtl. gesetzlichen möglichen Sonntagsöffnung auch Gebrauch gemacht werden soll.

Die Frage, ob aus Anlass eines bedeutenden Ereignisses im Sinne des Gesetzes und der Übereinkunft eine Sonntagsöffnung in Frage kommt, hängt davon ab, ob es überhaupt, unabhängig von einer Sonntagsöffnung eines Einkaufszentrums, ein solches Ereignis in der Gemeinde gibt.

SEB Bank AG
Konto 127 4751 700
BLZ 160 101 11